

Dienste und Unterhandlung; 2. Untersuchungskommission, und 3. gelegentliche, freiwillig an-gerufene schiedsgerichtliche Entscheidungen. Als Resultat der Konferenz wurde außer neuen Konventionen und Deklarationen über die Regeln und Gebräuche der Kriegsführung eine Konvention zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten mit Entschluß von Vorschriften über den fakultativen Gebrauch aller drei jener „zur Verfügung der Diplomatie stehenden Mittel“ entworfen. Und es wurde ein Gerichtshof vorgesehen, der im Bedarfsfalle aus einer langen Liste von Schiedsrichtern, die von den verschiedenen Regierungen zu ernennen waren, zusammengeleitet werden sollte.

So gut und wohlthätig auch diese Konvention war, so brachte sie doch nicht in ihren Bestimmungen ausdrücklich die Rechtsauffassung zum Ausdruck. Jede Signatarmacht behielt die vollständige Freiheit, ein jedes dieser drei diplomatischen Mittel abzulehnen. In dieser Konvention war alles rein gelegentlich, freiwillig, und daher nicht obligatorisch. Es wurden Rechtsmittel anempfohlen, aber nirgends war man übereingekommen oder hätte man auch nur behauptet, daß sie für souveräne Staaten obligatorisch sein sollten.

Die Haltung der Konferenz in dieser Frage ist nicht mißzuverstehen. Es wurden Konzessionen im Interesse des „Friedens“ empfohlen, und es wurde ein Weg gezeigt, um sich ihrer zu bedienen; aber nirgends war man übereingekommen oder hatte man gesagt, daß ein souveräner Staat im rechtlichen Sinne gehalten sei, irgendeine Frage einem Gerichtshof zu unterbreiten. Die Errichtung eines Gerichtshofes war vorgeschlagen, aber abgelehnt worden. Das Interesse der Konferenz ging nicht über jene Bestimmungen hinaus, die zur Erhaltung des Friedens beitragen sollten.

Eine merkwürdige Illustration zu dieser Haltung lieferte die Debatte über den Vorschlag, eine Wiederaufnahme eines Falles vorzusehen, wenn in einer schiedsgerichtlichen Entscheidung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach ihrem Ergehen ein rechtlicher oder tatsächlicher Irrtum entdeckt werden sollte. Es wurde behauptet, daß an einer solchen Bestimmung „die ganze Schiedsgerichts-idee Schiffbruch erleiden“ würde, da ihr angeblicher Zweck einfach der sei, Streitigkeiten ein Ende zu machen, weniger aber, der Gerechtigkeit zu dienen. „Der Zweck des Schiedsgerichtes ist, eine Kontroverse endgültig zu beenden.“ Auf der anderen Seite wurde behauptet: „Eine Sache ist nicht beigelegt, wenn sie nicht richtig beigelegt ist.“ Hierauf wurde erwidert, daß „die kontrahierenden Parteien, durchdrungen von den Beweggründen der Gerechtigkeit... durch ein besonderes Übereinkommen eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorsehen sollten“, daß aber böse Konsequenzen daraus entstehen würden, wenn man das zu einer allgemeinen Bestimmung machen wollte, und daß „die Regierungen Gefahr laufen würden, nicht länger ihre eigenen Herren zu sein“.

Zimmerhin, wenn auch in der schließlich abgeschlossenen Konvention die Sache der Gerechtigkeit der Sache des Friedens untergeordnet wurde, und wenn sowohl Friede wie Gerechtigkeit noch nicht durch das Eingehen bestimmter Verpflichtungen gesichert worden waren, so war doch ausdrücklich konstatiert worden, daß die Konferenz „die Ausdehnung der Herrschaft des Rechtes und die Stärkung des Gefühls für internationale Rechtspflege wünschte“, und darin war alles niedergelegt, was zu jener Zeit in der Form eines allgemeinen Übereinkommens zu erreichen war.

Die zweite Haager Konferenz.

Das Programm der zweiten Haager Konferenz (15. Juli bis 18. Oktober 1907) enthielt „Verbesserungen der Vorschriften der Konvention von 1899 über die Beilegung internationaler Streitigkeiten“, schlug aber keine radikale Erweiterung vor.

Die Einschränkung der Rüstungen war in dem Programm nicht einmal erwähnt, aber einige Nationen reservierten sich das Recht, die Frage zur Sprache zu bringen, und schließlich wurde die Resolution von 1899 von der Konferenz bestätigt, die ferner erklärte, daß es „höchst wünschenswert sei, daß die Regierungen sich mit dem ernstesten Studium der Frage beschäftigen“.

Was die zweite Haager Konferenz hauptsächlich charakterisierte und den in der öffentlichen Meinung eingetretenen Fortschritt seit der ersten Konferenz kennzeichnete, war das erhöhte Interesse an der Rechtsidee im Gegensatz zu den bloßen Friedensbestrebungen von 1899. Es zeigte sich besonders in der Konvention über die Errichtung eines internationalen Briegerichtes, in dem Projekt eines permanenten Schiedsgerichtshofes und in dem Uebereinkommen, keine kontraktlichen Schulden mit Gewalt einzutreiben, ehe nicht ein Schiedsgericht darüber befunden habe oder ehe nicht zum mindesten die Ueberweisung an ein solches vorgeschlagen und abgelehnt worden sei; vor allen aber zeigte es sich in dem allgemeinen Ton der Diskussionen, in denen ein kühneres, festeres Erfassen der Grundsätze der Rechtskunde als der richtigen Unterlage für internationale Vereinbarungen zu Tage trat, zugleich mit einem augenscheinlichen Nachlassen der 1899 hervorgetretenen Neigung, souveräne Staaten als willkürliche Einheiten zu betrachten, die keinen autoritativen Rechtsgrundsätzen unterworfen seien. Die Konferenz bestand aus Vertretern von 44 Mächten gegen 25 in der ersten Konferenz, und die Debatten nahmen einen entsprechend weiteren Umfang an, gingen auch in der Form über die früheren Grenzen hinaus und wiesen eine größere Verschiedenheit der Ansichten auf. Obwohl die Debatten weit mehr in Uebereinstimmung mit diplomatischen als mit parlamentarischen Gepflogenheiten geführt wurden, so wurde doch die juristische Note mehr als die diplomatische akzentuiert, da die Diplomaten während der ganzen Konferenz sich mehr mit Obstruktion als mit der Förderung der Beratungen befaßten.

Es wurde von allen Seiten anerkannt, „daß die Schiedsgerichts-idee in den verflochtenen acht Jahren große Fortschritte gemacht und daß sie sich in der Welt das Bürgerrecht erobert“ habe, denn es waren vier wichtige Fälle im Haag beigelegt und 33 Schiedsgerichtsverträge verzeichnet worden. Alle gaben zu, daß Verbesserungen an der letzten Konvention vorgenommen werden müßten, und 32 Mächte erklärten sich für obligatorische Schiedsgerichte für bestimmte Klassen von Streitigkeiten.

Es ist nicht notwendig, hier im einzelnen die Bemühungen zur Errichtung eines permanenten Schiedsgerichtshofes — ein Entwurf wurde in der Schlussakte der Konferenz veröffentlicht — zu schildern, noch die Ursachen aufzuzählen, die zu einem Mißerfolg führten. Aber was besonders bemerkenswert ist, ist die Tatsache, daß kein grundsätzlicher Widerspruch dagegen erhoben wurde. Es erhob sich keine Stimme mehr zur Verteidigung der jetzt augenscheinlich ohne Verteidiger dastehenden Theorie, daß es unter der Würde souveräner Staaten sei, ihre Meinungsverschiedenheiten über die Frage, bei der Rechtsprinzipien involviert seien, der Entscheidung neutraler Richter zu unterbreiten, deren Aufgabe es nicht nur ist, eine annehmbare Via media für sie im diplomatischen Sinne zu finden, sondern auch zu entscheiden, was im juristischen Sinne Recht ist.

Das bedeutete den schließlichen Triumph der juristischen Auffassung des Staates im Prinzip. Im offenen Forum der öffentlichen Diskussion erwies sich diese Auffassung als unangreifbar, oder zumindest fand sie keinen offenen Gegner unter den Delegaten der 24 souveränen in der zweiten Haager Konferenz vertretenen Staaten — dem ersten allgemeinen Kongreß in der Geschichte der Welt.

Es ist richtig, daß diese Auffassung bis jetzt noch nicht die organische Gestalt angenommen hat, die notwendig ist, um sie praktisch wirksam zu machen; aber sie hat auf moralischem und geistlichem Gebiet einen Sieg errungen, der als eine der größten Errungenschaften der Menschheit bezeichnet werden muß. Es wäre unpassend für irgendeinen Mann oder irgendein Land, sich zu rühmen, daß dieser Triumph durch diese oder jene besondere Initiative, durch dieses oder jenes besondere Argument erreicht worden sei, als ob das Resultat solchen Ursachen zuzuschreiben sei. Tatsächlich bedeutet es, daß eine Wahrheit, die bis dahin in jedem menschlichen Geist geschlummert hatte, der sich mit der wirklichen Natur des Staates beschäftigt hatte, seit diese große Frage zum Gegenstand des Nachdenkens geworden ist, zu unmittelbarem klaren Bewußtsein erwacht ist. Die Friedensfrage ist heute eine Frage der Gerechtigkeit, ist von jeher nichts anderes gewesen. Wo vollkommene Gerechtigkeit, ist Friede, und wo eine ernste Ungerechtigkeit vorhanden ist, da ist auch eine Ursache für Konflikte bis zu ihrer Beseitigung vorhanden. Der Friede ist immer nur durch eine ungerechte Handlung gebrochen worden, und der Krieg wird grundsätzlich niemals enden, so lange es noch Ungerechtigkeit gibt, oder so lange die Menschen gezwungen werden, sich ihr zu fügen. So lange das Unrecht andauert, werden es die besten Menschen als ihre Pflicht betrachten, es zu bekämpfen, und sie werden sich auch auf den unvermeidlichen Kampf vorbereiten. Der wirkliche Friede besteht einzig und allein in dem Triumph des Rechtes über das Unrecht. Das ist das menschliche Ideal, zu dessen Verwirklichung der moderne Staat geschaffen worden ist, und so lange es noch nicht voll verwirklicht ist, werden die Nationen fortfahren, sich gegen ihre wirklichen oder vermeintlichen Feinde zu rüsten.